

T e x t

zum Bebauungsplan 105  
- Neue Hafenstraße Teil 2 -

Einzelheiten der Bebauung

1. Für die bebaubaren Flächen im Bereich des Bebauungsplanes sind keine Gebäudegrundflächen ausgewiesen. Die Festlegung der Gebäude, ihrer Höhenlage, ihrer Fassadengestaltung, der Dachform und -neigung, der Firstrichtung, Farbe der Dachpfannen sowie weiterer Einzelheiten erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.
2. Für die Bebauung der Grundstücke an der Eschenburgstraße ist die Geschöszahl III maßgebend; es können aber auf den rückwärtigen Grundstücksteilen je nach Hanglage auch IV und V Geschosse errichtet werden, wobei jedoch die Firsthöhe der Gebäude die Firsthöhe der 3-geschossigen Gebäude an der Eschenburgstraße nicht überragen darf.
3. Kellergaragen und Unterflurgaragen sind zugelassen, wenn die Höhenlage des Geländes und des Garagenfußbodens sowie der Abstand zur Straße oder zu einem Erschließungsweg eine Rampe mit nicht mehr als 15° Neigung zulassen.
4. Als Abgrenzung der Baugrundstücke zu den öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedigungen einschließlich Pforten und Pfeiler bis zu einer Höhe von 0,80 m zugelassen. Es können Sockelmauern bis zu einer Höhe von 0,30 m errichtet werden. An den seitlichen und rückwärtigen Grenzen können durchsichtige Einfriedigungen oder Hecken bis zu einer Höhe von 1,20 m zugelassen werden. Die Art einer Einfriedigung hinsichtlich der Gestaltung und Einfügung in die Nachbarschaft wird im Einvernehmen mit der Bauverwaltung im Baugenehmigungsverfahren festgelegt.

Lübeck, den 10. 1. 1966  
Az.: -61- Fb/Sch



Der Senat der Hansestadt Lübeck  
Bauverwaltung

Im Auftrage

Im Auftrage

Leitender Baudirektor

Oberbaurat  
GEMASS ERLASS

IX 31C - 313/04 - 23 (105 Teil II)

Dr. August 1966

Dr. August 1966

der Minister



Arbeits- und Vertriebsbereich  
Schleswig-Holstein  
(Dr. Otto)